

über das Preisantragsverfahren (GBl. II S. 573) verantwortliches Preisorgan sind. Davon ausgenommen ist die WB Chemieanlagen.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden keine Anwendung für Konsumgüter und für solche Erzeugnisse, die sowohl für die Bevölkerung als auch für industrielle Abnehmer produziert werden.

## IV.

#### Ausarbeitung und Vereinbarung des Preislimits

## §5

Für die Ausarbeitung und Vereinbarung des Preislimits gilt folgendes:

1. Der Hersteller legt in Abstimmung mit den wichtigsten Abnehmern, einschließlich Außenhandel (im folgenden Partner genannt), das Preislimit für das neu- oder weiterentwickelte Erzeugnis spätestens bis zur Bestätigung des Forschungsthemas fest.
2. Der Hersteller hat bei der Ausarbeitung des Preislimits für ein neu- oder weiterentwickeltes Erzeugnis
  - die technisch-ökonomischen Parameter des wissenschaftlich-technischen Höchststandes im Weltmaßstab auszuwerten und als Maßstab für die vorgesehene Entwicklung anzulegen
  - von den voraussichtlichen Kosten auf der Grundlage fortschrittlicher Normative, hochproduktiver Verfahren und Technologien unter Berücksichtigung der Produktionsbedingungen, die sich bei einem volkswirtschaftlich optimalen Produktionsvolumen ergeben, auszugehen
  - die perspektivischen Realisierungsbedingungen unter Auswertung von Analysen und Prognosen über die Entwicklung auf den Außen- und Binnenmärkten zu berücksichtigen.
3. Die Partner bzw. die ihnen übergeordneten Organe haben bei der Ausarbeitung des Preislimits mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitsunterlagen für die Ermittlung und Festlegung des Preislimits zur Verfügung zu stellen.
4. Das Preislimit ist zwischen den Partnern vertraglich zu vereinbaren.

## §6

(1) Ändern sich die der Ausarbeitung des Preislimits zugrundeliegenden technisch-ökonomischen Bedingungen, dann ist das Preislimit entsprechend neu festzulegen.

(2) Die Veränderung des Preislimits ist zwischen den Partnern vertraglich zu vereinbaren.

(3) Die Leiter der Betriebe, der Generaldirektor der WB und die Leiter der anderen wirtschaftsleitenden Organe haben zu gewährleisten, daß bei Berücksichtigung der vorhandenen ökonomischen Bedingungen volkswirtschaftlich notwendige Erfordernisse gegenüber betrieblichen und zweiglichen Interessen bei der Festlegung des Preislimits den Vorrang haben.

## V.

#### Ausarbeitung und Bestätigung des Industriepreises

## §7

(1) Der Betrieb hat die Kosten für ein neu- oder weiterentwickeltes Erzeugnis entsprechend den Bestimmungen der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBl. II S. 965) bzw. Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBl. II S. 974), der Anweisung 6/67 des Ministers für Chemische Industrie vom 5. August 1967 zur Ausarbeitung von Kalkulationselementen, Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen und Preisantragsverfahren für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der chemischen Industrie sowie der Rahmenkalkulationsrichtlinie vom 15. September 1967 zur Ausarbeitung von Kalkulationselementen, Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der chemischen Industrie in den nichtvolkseigenen Betrieben — Richtlinie Nr. 2/67 des Ministers für Chemische Industrie — zu ermitteln.

(2) Die Kalkulation des Gewinns für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse ist entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Einführung fondsbezogener Industriepreise durchzuführen.

(3) Die Kosten gemäß Abs. 1, der Gewinn gemäß Abs. 2 und die Produktions- bzw. Verbrauchsabgabe in der gesetzlichen Höhe bilden den Grundpreis (Industrieabgabepreis) des neu- oder weiterentwickelten Erzeugnisses.

(4) Das zuständige Preisorgan hat bei der Bestätigung des Industrieabgabepreises (IAP) auf der Preisbewilligung anzugeben:

- IAP ohne Nutzensanteil
- Nutzensanteil
- IAP einschließlich Nutzensanteil.

## §8

(1) Der Industriepreis für das neu- oder weiterentwickelte Erzeugnis setzt sich aus dem Grundpreis und dem Nutzensanteil gemäß § 13 zusammen.

(2) Der Betrieb darf bei Ausarbeitung des Industriepreises das vereinbarte Preislimit nur dann überschreiten, wenn

- die vereinbarten technisch-ökonomischen Parameter verbessert werden und
- ein höherer als der vorgesehene ökonomische Nutzen für die Abnehmer eintritt.

Die Überschreitung des Preislimits ist vertraglich zu vereinbaren.

(3) Der Betrieb muß bei der Ausarbeitung des Industriepreises das Preislimit unterschreiten, wenn

- die vereinbarten technisch-ökonomischen Parameter nicht erreicht werden oder
- ein niedrigerer als der vorgesehene ökonomische Nutzen für die Abnehmer eintritt.